

II-978 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

8.2.1966

399/A.B.
zu 361/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s
auf die Anfrage der Abgeordneten R e g e n s b u r g e r und Genossen,
betreffend § 12 Abs. 4 der 14. Gehaltsgesetz-Novelle.

-.--.-.-.-

Die Abgeordneten Regensburger, Harwalik, Gabriele und Genossen haben am 17. November 1965 an mich die Anfrage gerichtet, ob ich bereit sei, auf dem Erlaßwege festzustellen, daß der § 12 Abs. 4 der 14. Gehaltsgesetz-Novelle auch für Pflichtschullehrer Anwendung findet, welche als Ausbildung eine vierklassige Lehrerbildungsanstalt plus Vorbereitungslehrgang nachweisen können.

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Erhebungen haben ergeben, daß es einen Vorbereitungslehrgang nicht nur für Lehrerbildungsanstalten, sondern auch für andere höhere Lehranstalten gegeben hat, die als selbständige Oberstufe geführt wurden. Daraus ergibt sich, daß eine Beschränkung der Anrechnung der Zeit des Besuches eines Vorbereitungslehrganges nicht auf Pflichtschullehrer beschränkt werden kann.

Die abschließenden Erhebungen, die im Einvernehmen mit der Unterrichtsverwaltung geführt werden, sind noch im Gange. Ich bin der Auffassung, daß eine Lösung im Sinne der Anrechnung der Zeit des Besuches der erwähnten Vorbereitungslehrgänge gefunden werden muß. Um sicherzustellen, daß die Anrechnung gewährleistet sein wird, auch wenn eine bloße Feststellung im Erlaßwege, wie sie in der Anfrage angeregt wird, nicht möglich ist, hat das Bundeskanzleramt vorsorglich eine neue Fassung des § 12 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ausgearbeitet, die im Falle ihrer Gesetzwerdung die Anrechnung sichert.

-.--.-.-.-